

## Aufenthalt und Sozialleistungen für Studierende aus der Ukraine und Russland

Dorothee Frings

### Rechtmäßiger Aufenthalt für aus der Ukraine geflohene internationale Studierende

Auch Drittstaatsangehörige, die aus der Ukraine geflohen sind, dürfen ohne Visum nach Deutschland einreisen und sich bis zum 31.08.2022 rechtmäßig in Deutschland aufhalten (§ 2 Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung v. 9.3.2022).

**Seit dem 1. September 2022 gilt:**

Die Einreise kann weiterhin bis zum 30. November 2022 visumsfrei erfolgen.

Der erlaubte Aufenthalt ist jedoch wie bei Touristen auf 90 Tage begrenzt. Auch die Zeiten vor dem 1.9.2022 zählen dabei mit (§ 2 Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung, gültig seit 1.9.2022).

Drittstaatsangehörige Geflüchtete aus der Ukraine müssen also immer auf die Einhaltung der Frist von 90 Tagen achten.

Innerhalb dieser Frist muss der Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder einen anderen Aufenthaltstitel gestellt werden, weil durch den Antrag ihr rechtmäßiger Aufenthalt verlängert wird (§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG).

Ohne einen solchen Antrag werden sie ab September ausreisepflichtig und können dann keinen Antrag mehr auf eine andere Aufenthaltserlaubnis stellen.

## Ende des rechtmäßigen Aufenthalt durch Ordnungsverfügung

Weitere wichtige Änderung zum 1.9.2022

§ 2 Abs. 3

**Mit der ablehnenden Entscheidung über den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis endet der rechtmäßige Aufenthalt.**

Die Ausländerbehörden können den rechtmäßigen Aufenthalt auch vor Ablauf der 90 Tage beenden, wenn sie einen Antrag auf einem Aufenthaltstitel ablehnen.

Der Ablehnung eines Antrags muss zwingend eine **Anhörung** vorausgehen (§ 28 Abs. 1 VwVfG), diese kann jedoch bereits beim Vorsprachetermin zur Antragstellung erfolgen.

### Beispiel:

Marie aus Kamerun reiste am 1. August 2022 in Deutschland ein. Sie stellt am 16. September einen schriftlichen Antrag auf eine AE nach § 24 AufenthG. Sie erhält einen Termin zur persönlichen Vorsprache am 4. Oktober. Sie wird angehört und ihr wird gegen Empfangsbekanntnis eine Ordnungsverfügung ausgehändigt.

Vom Zeitpunkt des Antrags auf einen Aufenthaltstitel (auch schriftlich) bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde (ABH) gilt der Aufenthalt immer als erlaubt, auch wenn der Zeitraum von 90 Tagen überschritten ist (§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG).

### Beispiel:

Victor aus Nigeria floh im Juli 2022 aus der Ukraine direkt nach Deutschland. Er stellt am 26. September 2022 einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.

Er verfügt aktuell über keinerlei Aufenthaltspapier.

Sein Aufenthalt ist dennoch auch nach Ablauf der 90 Tage erlaubt, weil die Fiktionswirkung allein durch den Antrag, nicht erst durch die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung ausgelöst wird.

Wird der Antrag verspätet gestellt, so wird der Aufenthalt bis zur Entscheidung der ABH geduldet (§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG).

### Beispiel:

Stellt Victor den Antrag erst am 2. November, so gilt sein Aufenthalt nicht mehr als erlaubt, er kann aber bis zu einer Entscheidung der ABH nicht abgeschoben werden.

Werden die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel erst später erfüllt, so kann nicht mehr unmittelbar an einen rechtmäßigen Aufenthalt angeknüpft werden und der Antrag kann wegen eines fehlenden Einreisevisums abgelehnt werden.

Zwingende Voraussetzung für einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland von 90 Tagen ist weiter ein Pass + der Nachweis, dass die Einreise aus der Ukraine erfolgte, z.B. durch einen ukrainischen Aufenthaltstitel.

Geflüchtete, die sich ohne Papiere in der Ukraine aufgehalten haben, können in Deutschland keinen Schutzstatus beanspruchen, sie können lediglich einen Asylantrag stellen oder in einem isolierten Verfahren ein Abschiebehindernis geltend machen (§ 25 Abs. 3 AufenthG oder Duldungsantrag).

Nach den „Leitlinien der EU“ vom 21.3.2022 sollen sich die nationalen Behörden in Zweifelsfällen mit den ukrainischen Behörden in Verbindung setzen, um den aufenthaltsrechtlichen Status festzustellen.

### **Schutzgewährung nach dem Beschluss des Rats der EU vom 4.3.2022**

- Die EU hatte 2001 die RL 2001/55/EG zur Schutzgewährung im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen erlassen.
- Ihre Wirkung kann erst durch einen Beschluss des Rates der EU aktiviert werden.
- Das ist am 4.3.2022 erstmalig geschehen.

**Von dem Beschluss des Rats der EU vom 4.3.2022 sind Drittstaatsangehörige nur in folgenden Fällen erfasst:**

- Familienangehörige von ukrainischen Staatsangehörigen
- Anerkannte Flüchtlinge und
- Personen mit einem Daueraufenthaltsrecht, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können.

### Wer sind Familienangehörige?

- Ehepartner\*innen und nichtverheiratete Partner\*innen (auch gleichgeschlechtlich), die in einer dauerhaften Beziehung leben. Die Bewertung muss im Einzelfall vorgenommen werden, in der Regel wird eine bereits in der Ukraine bestehende Haushaltsgemeinschaft zu erwarten sein, die Beziehung muss exklusiv sein und es darf keine Ehe bestehen.
- Minderjährige Kinder oder Stiefkinder (auch von unverheirateten Partner\*innen).
- Enge Verwandte, die 1. innerhalb des Familienverbandes gelebt haben und 2. ganz oder überwiegend von der\*dem ukrainischen Staatsangehörigen abhängig waren.

**Es handelt sich um einen eigenständigen Aufenthaltsanspruch, nicht um Familiennachzug. Das BMI stellt in seinem Rundschreiben vom 5.9. dazu jetzt klar:** „dabei müssen die .... [Stammberechtigten] sich noch nicht im Bundesgebiet aufhalten.“ [https://fr-hessen.de/wp-content/uploads/2022/09/2022-09-05\\_-BMI-voruebergehender-Schutz-Ukraine.pdf](https://fr-hessen.de/wp-content/uploads/2022/09/2022-09-05_-BMI-voruebergehender-Schutz-Ukraine.pdf), S. 3

#### Beispiel:

Amalia, georgische Staatsangehörige, Studentin der Medizin, lebt seit 2018 mit Sascha, ukrainischer Staatsangehöriger, in Kiew. Im Haushalt lebt auch Veronika, 19 Jahre alt, Tochter von Amalia aus 1. Ehe und das gemeinsame Kind, Niko, 3 Jahre alt. Amalia ist zusammen mit den Kindern nach Deutschland geflohen und möchte hier ihr Studium fortsetzen.

### Einwohner der Krim

- Die Krim wurde 2014 von Russland annektiert. Den Einwohnern wurden russische Nationalpässe ausgestellt.
- Aus der Perspektive der Ukraine handelt es sich jedoch weiterhin um ukrainische Staatsangehörige, teilweise verfüge sie noch über alte ukrainische Pässe oder über ukrainische Personalausweise.
- Zunehmend fliehen auch die Einwohner der Krim nach Europa, insbesondere seit die russische Teilmobilisierung auch auf der Krim umgesetzt wird.
- Kein EU-Staat hat die Annexion der Krim anerkannt.
- Deshalb müssen Geflüchtete von der Krim generell als ukrainische Staatsangehörige behandelt werden, auch wenn sie mit russischen Pässen ausgereist sind.

## Durch nationalen Beschluss einbezogene Drittstaatsangehörige

Durch Rundschreiben vom 5.9.2022 hat das BMI Personen in den Schutzbereich einbezogen, die **in der Ukraine über einen – nicht nur besuchsweisen – Aufenthaltsstatus verfügt haben, soweit sie nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können.**

- „Vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige,
- wenn diese sich am 24. Februar 2022 nachweislich rechtmäßig, und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt, in der Ukraine aufgehalten haben **und**
  - sie nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können.

Vorübergehender Kurzaufenthalt ist jeder von vornherein 90 Tage nicht überschreitende Aufenthalt in der Ukraine zu einem dementsprechend vorübergehenden Zweck.

Erfasst sind damit auch Personen, die glaubhaft machen können, dass sie sich zu einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, aber ihren Schutzstatus oder dauerhaften Aufenthaltstitel zum 24. Februar 2022 noch nicht erlangen konnten und die nicht dauerhaft sicher in ihr Herkunftsland zurückkehren können.“

- Erfasst werden hier vor allem Studierende an ukrainischen Hochschulen und Personen mit längerfristigen Arbeitsaufenthalten.
- Ein Verfahren auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist von der Ausländerbehörde stets einzuleiten (Rundschreiben vom 5.9.2022, S. 8).

Im Beschluss des BMI vom 14.3.2022 heißt es dazu:

„Nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhalten oder aufgehalten haben, können jedenfalls dann nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren, wenn ihnen in dem Fall, dass ihnen in Deutschland weder der vorübergehende Schutz gewährt noch ein anderer Aufenthaltstitel erteilt würde, **eine Duldung nach §§ 60 oder 60a AufenthG zu erteilen wäre** (nicht: Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung). Zur entsprechenden Definition des Merkmals, wonach eine Person nicht in der Lage ist, sicher und dauerhaft zurückzukehren, folgt gegebenenfalls eine darüber hinausgehende weitere Klarstellung.“

- Damit sollte die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ohne weitere Prüfung für Personen erfolgen, die aus Staaten kommen, für die ein (zumindest faktischer) Abschiebestopp besteht.

Ohne ein individuelles Prüfungsverfahren wird bei folgenden Herkunftsstaaten davon ausgegangen, dass keine Rückkehrmöglichkeit besteht und eine AE nach § 24 AufenthG erteilt:

**Afghanistan, Eritrea, Syrien, in einigen Bundesländern auch Iran, zum Teil auch Irak.**

**Bei allen anderen Herkunftsstaaten ist eine individuelle Prüfung der Rückkehrmöglichkeit durchzuführen.** „Ein Verfahren auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist also von der Ausländerbehörde stets einzuleiten.“ (BMI, 5.9.2022, S. 8,9).

- Berufen sich die Betroffenen auf eine Verfolgung oder die Gefahr eines ernsthaften Schadens im Sinne des AsylG (Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung oder einen subsidiären Schutz) so wird ihr **Vorbringen als Asylantrag gewertet und sie werden auf das Asylverfahren verwiesen.**
- Tragen sie eine individuelle Situation vor, aus der sich ein Abschiebehindernis in Hinblick auf den Herkunftsstaat (fehlende medizinische Versorgung, fehlende grundlegende Existenzbedingungen) oder ein inlandsbezogenes Abschiebehindernis (Schwangerschaft, akute Erkrankung, Familienbeziehungen etc.) vor, so sind diese Gründe im Rahmen des Antragsverfahrens von der ABH zu prüfen. Beziehen sich die Gründe auf das Herkunftsland, so ist das BAMF entsprechend § 72 Abs. 2 AufenthG zu beteiligen. Die Prüfung soll prioritär erfolgen (Eilbedürftigkeit!)

### Praktische Umsetzung:

In der Praxis der Ausländerbehörden finden sich große Unterschiede, auch wird die Differenzierungen nach einem Vorbringen der a) Verfolgung, b) herkunftslandbezogenem und c) inlandsbezogenem Abschiebehindernis nicht immer beachtet.

#### Mögliche Fehler:

- Jedes Vorbringen zu fehlender Rückkehrmöglichkeit wird als Asylantrag gewertet und die Personen zu einer Aufnahmeeinrichtung weitergeleitet.
- Die Ausländerbehörde entscheidet eigenständig auf der Grundlage der Anhörung, obwohl ein herkunftslandbezogenes Abschiebehindernis vorgetragen wurde (Stellungnahme des BAMF einholen).
- Bei inlandsbezogenen Abschiebehindernissen (Familienbindung, Krankheit, Schwangerschaft) wird kein Schutzstatus nach § 24 AufenthG gewährt, sondern eine Duldung erteilt.

### **Geflüchtete, die sich nicht auf ein Abschiebehindernis in den Herkunftsstaat berufen können**

Das BMI hat das Problem erkannt, dass Menschen nicht unmittelbar aus der Fluchtsituation heraus innerhalb weniger Wochen die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel zu Ausbildungs- oder Erwerbszwecken erfüllen können.

Deshalb wird im Rundschreiben vom 14.4.2022 vorgegeben, dass der Fiktionsbescheinigung auch eine Brückenfunktion zur Vorbereitung eines anderen Aufenthaltszwecks zukommen kann. Das neueste Rundschreiben des BMI enthält hierzu eine Korrektur:

**„Besteht begründete Aussicht auf die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels (s. unten 8.2), ist die Prüfung einer sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit zunächst zurückzustellen.** Es ist auch dann gleichwohl eine Fiktionsbescheinigung zu erteilen, die den Aufenthaltstitel bezeichnen soll, auf dessen Erteilung begründete Aussicht besteht. Nr. 8.3. gilt entsprechend.“ (BMI v. 5.9.2022, S. 9)

Es gibt Bundesländer (Hamburg, Bremen, Berlin), die zur bürokratischen Vereinfachung zunächst allen drittstaatsangehörigen Geflüchteten eine Fiktionsbescheinigung nach § 24 AufenthG erteilen und ihnen damit auch die sozialen Vergünstigungen zukommen lassen.

Viele Ausländerbehörden nehmen eine Sofortprüfung vor und erteilen dann nur eine **Fiktionsbescheinigung für eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbs- oder Ausbildungszwecken**. Das wird durch die neuen Ausführungen des BMI vom 5.9.2022 gedeckt. Diese Fiktionsbescheinigungen werden nicht mit einer Arbeitserlaubnis verbunden. Gefährdet werden damit die Rechte der Betroffenen auf existenzsichernde Leistungen.

- Der Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis muss von allen Personen innerhalb von 90 Tagen nach der Einreise gestellt werden.
- Wenn möglich, sollte auch der Wohnsitz bei der Meldestelle beantragt werden.
- Auch ohne eine Fiktionsbescheinigung bestehen Leistungsansprüche nach dem AsylbLG.
- Solange keine Antrag erfolgte bzw. kein Beleg verfügbar ist, können sich auch drittstaatsangehörige Vertrieben auf die folgende Rechtsauffassung berufen:

„Erfolgt (zunächst) keine Antragstellung bei der Ausländerbehörde, wird auch mit einer sonstigen Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) zugleich ein entsprechendes Schutzbegehren geäußert. Es besteht eine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG); entsprechend § 1 Absatz 1 Nummer 1a AsylbLG.“ (Rundschreiben des BMI zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rats 5.9.2022, S. 13)

Wenn eine Fiktionsbescheinigung in Hinblick auf einen Antrag zu Erwerbs- oder Ausbildungszwecken gestellt ausgestellt wurde, ist die Leistungsgewährung nach AsylbLG rechtlich problematisch. Es besteht dann aber ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 ff. SGB XII, eventuell auch nur als Überbrückungsleistung (in den ersten drei Monaten) nach § 23 Abs. 3 SGB XII.

## Aufenthaltsmöglichkeiten für internationale Studierende aus der Ukraine

Wenn sie keinen Schutzstatus erhalten, richtet sich ihr Aufenthalt in Deutschland nur nach den Regeln des AufenthG und AsylG. Vorrangig sind Aufenthalte zu Ausbildungs- oder Erwerbszwecken zu prüfen:

### 1. Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums, 3 Hürden:

- **Visumsverfahren:** Ausländer:innen, die sich am **24.02.2022** in der Ukraine aufgehalten haben und bis zum **30.11.2022** nach Deutschland einreisen, kann die Aufenthaltserlaubnis in Deutschland erteilt werden, wenn sie entweder bis zum **31.8.2022** oder innerhalb von **90 Tagen** beantragt wird (§ 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 Ukraine-Aufenthalts-ÜbergangsVO).
- **Lebensunterhalt:** unproblematisch für diejenigen, die über ausreichend Unterhalt ihrer Eltern verfügen. Stipendium über DAAD in sehr seltenen Fällen möglich. Sonstige Stipendien sind möglich, **Informationen, Stipendien, Hilfen:** <https://www.daad.de/de/der-daad/ukraine/>. Eine weitere Möglichkeiten bieten **duale Studiengänge** mit Ausbildungsvergütung; eventuell auch ein Teilzeitstudium (§ 16b Abs. 5 AufenthG nach Ermessen). Auch eine **Teilzeitbeschäftigung** kann zur Sicherung des Lebensunterhalts nachgewiesen werden (wird nicht von allen ABHs akzeptiert).
- **Sprachkenntnisse:** wenn bislang in einem englischsprachigen Studiengang studiert wurde und dieser Studiengang hier fortgesetzt werden kann, sollten die Hochschulen auf deutsche Sprachkenntnisse verzichten oder den Nachweis zumindest aussetzen.

15

### 2. Studienvorbereitung:

Die AE kann (nach Ermessen) auch für Studienvorbereitungen, Sprachkurse und Feststellungsprüfungen erteilt werden, wenn noch keine Zulassung zu einem Fachstudiengang vorliegt, § 16b Abs. 5 Satz 1 AufenthG. Auch eine AE zur Studienbewerbung kann für 9 Monate erteilt werden, wenn in dieser Zeit das erforderliche Sprachniveau erreicht werden kann.

Allerdings bildet die Lebensunterhaltssicherung hier eine noch größere Hürde, weil eine Beschäftigung nur während der Ferienzeiten der Maßnahme erlaubt ist, § 16b Abs. 5 Satz 2 AufenthG.

### 3. Anerkennungsmaßnahmen:

Die AE nach § 16d AufenthG kann für die Durchführung sehr unterschiedlicher Anerkennungsmaßnahmen sowohl nach einem Studienabschluss als auch nach einem Berufsabschluss erteilt werden.

Besonders zu denken ist hier an Mediziner\*innen sowie sonstige medizinische Fachberufe, aber auch Ingenieur\*innen, Pädagog\*innen etc. Verlangt werden allerdings in der Regel deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau A 2. Der Lebensunterhalt kann dafür oftmals durch eine Beschäftigung gesichert werden, wenn diese in einem Zusammenhang mit der späteren Beschäftigung steht und eine Arbeitsplatzzusage vorliegt.

16

**4. Berufsausbildung:** Alternativ kann auch geprüft werden, ob die Möglichkeit für eine berufliche Ausbildung besteht. Wird ein Ausbildungsplatz nachgewiesen, so kann die AE bereits für einen vorgeschalteten Sprachkurs, insbesondere einen berufsbezogenen Sprachkurs (B2) erteilt werden (§ 16a Abs. 1 Satz 3 AufenthG).

**Betriebliche Ausbildungen** werden durch Berufsausbildungsbeihilfe der Arbeitsagentur finanziert (§§ 56, 57, 60, 61 SGB III SGB III). Die AE kann also auch erteilt werden, wenn keine eigenen finanziellen Mittel verfügbar sind.

Für eine **schulische Ausbildung** müssen hingegen sowohl die Sicherung des Lebensunterhalts als auch der KV-Schutz nachgewiesen werden.

In **Pflegeausbildungen** wird ein Ausbildungsentgelt von mindestens 1.000 € brutto gezahlt (§ 19 PflBG), das gilt sowohl für betriebliche als auch für schulische Ausbildungen.

#### 5. Erwerbstätigkeit:

- **Studienabsolvent:innen** könnten eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken beantragen, wenn das Studium zu dieser Tätigkeit befähigt, § 18b AufenthG.
- Wurde vor dem Studium schon ein **Berufsabschluss** erreicht, so kann eine AE zu Erwerbszwecken beantragt werden, wenn sie eine Tätigkeit nachweisen, zu der der Abschluss befähigt, § 18a AufenthG.
- Wer bereits 3 Jahre in der **IT- oder Kommunikationsbranche** gearbeitet hat, kann für einen entsprechenden Arbeitsplatz eine AE beantragen, § 19c Abs. 2 AufenthG.
- Die AE kann für einen **Freiwilligendienst** erteilt werden, oder für Beschäftigungen aus caritativen oder religiösen Gründen, § 19c Abs. 1 iVm § 14 BeschV. Die Zeit ist auf ein Jahr begrenzt, aber im Anschluss kann ein weiterer Aufenthaltstitel aus einem anderen Grund beantragt werden.
- Studierende unter 27 Jahre können eine AE als **Au-pair** beantragen für eine Tätigkeit in einer Familie, in der deutsch gesprochen wird, § 19c Abs. 1 iVm § 12 BeschV. Auch hier gilt die Begrenzung auf ein Jahr.
- Weitere Möglichkeiten bietet die BeschV für **Künstler\*innen, Spezialist\*innen, Führungskräfte** in internationalen Unternehmen etc.

#### 6. Humanitäre Aufenthaltserlaubnisse:

§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG: vorübergehender Aufenthalt aus humanitären Gründen, erforderlich ist ein rechtmäßiger Aufenthalt, der durch die Befreiung von der Visumpflicht hergestellt wird. Grund für diese AE kann die Fortsetzung des Studiums an einer ukrainischen Hochschule in digitaler Form sein, denkbar sind auch Fortsetzungen einer begonnenen Behandlung, Vorbereitung einer Existenzsicherung im Herkunftsland etc.

## Weiterwanderung

- Grundsätzlich ermöglicht der Beschluss des Rats der EU auch eine Weiterwanderung innerhalb der EU, auch wenn ein Schutzstatus (AE nach § 24 AufenthG) schon zuerkannt wurde.
- **Drittstaatsangehörige können jedoch nur weiterwandern, wenn sie von dem anderen EU-Staat auch aufgenommen werden.**

- Nach meiner Kenntnis erhalten diese Personen jetzt auch in den **Niederlanden** keinen Schutzstatus mehr.
- **Österreich** hat den Ratsbeschluss nicht erweitert, für nicht erfasste Drittstaatsangehörige besteht kein Recht auf Einreise.
- Nach dem mir vorliegenden Quellen gilt dies auch für **Frankreich und Belgien**.
- **Luxemburg** hat den Ratsbeschluss in derselben Weise erweitert wie Deutschland, ein Schutzstatus wird also auch hier nur zuerkannt, wenn eine Rückkehr ins Herkunftsland nicht zumutbar ist.

## Reisemöglichkeiten

Mit einer AE nach § 24 AufenthG besteht das **Recht zur Ausreise und zur Wiedereinreise:**

1. **Innerhalb der EU** sind Aufenthalte bis zu 90 Tagen ohne das Recht auf Erwerbstätigkeit erlaubt.
2. **Reisen in die Ukraine** sind mit dem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erlaubt, mögliche Ausreiseverbote der ukrainischen Behörden sind zu beachten.
3. **Reisen ins sonstige Ausland** sind erlaubt, soweit die jeweiligen Visumsvorschriften für ukrainische Staatsangehörige dies ermöglichen.
4. **Ausreisen, durch die Deutschland endgültig verlassen wird** (Aufgabe des Wohnsitz, Abmeldung bei der KK etc.), führen zum Erlöschen des Aufenthaltstitels (§ 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG). Es besteht kein unbedingter Anspruch auf eine Wiederaufnahme, sondern nur ein Anspruch auf wohlwollende Prüfung (Art. 21 Abs. 2 RL 2001/55/EG).
5. **Wird das Gebiet der Bundesrepublik für mehr als sechs Monate verlassen, erlischt der Aufenthaltstitel** (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG). Ein Verlängerungsantrag aus wichtigen Gründen kann gestellt werden, aber nur vor Ablauf der Frist.

**Mit einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 AufenthG besteht kein ein Rückkehrrecht.**

Bis zum 30.11.2022 besteht zwar ein Einreiserecht ohne ein Visum, dies gilt jedoch nur für eine **Ersteinreise**. Bei einer Rückkehr aus dem Ausland – sogar aus einem anderen EU-Staat – muss seit dem 1.9.2022 damit gerechnet werden, dass Drittstaatsangehörigen die Einreise verweigert wird.

## Leistungsansprüche für Personen mit einer Fiktionsbescheinigung nach §§ 16a oder 16b AufenthG

- Mit der Erteilung einer Fiktionsbescheinigung wird der erlaubte Aufenthalt dokumentiert.
- Ein Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG besteht nicht mehr.
- In Hinblick auf die Menschenwürdegarantie nach Art. 1 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 GG muss es jedoch ein Leistungssystem geben, welches bei bestehender Hilfebedürftigkeit Leistungen erbringt.

Für Leistungsansprüche des Jobcenters sprechen die Erwerbsfähigkeit und die Berechtigung der betroffenen, zumindest in einem gewissen Umfang zu arbeiten (Fiktionsbescheinigung § 16a AufenthG: 10 Wochenstunden; § 16b AufenthG: 120 ganze oder 240 halbe Tage im Jahr).  
Dagegen spricht ihr unsicherer Aufenthaltsstatus, der ihnen eventuell keinen gewöhnlichen Aufenthalt verleiht.

Für Leistungen des Sozialamts (Hilfe zum Lebensunterhalt §§ 27 SGB XII) spricht, dass für diese Leistungen der tatsächliche Aufenthalt ausreicht.  
Dagegen spricht, dass die Betroffenen als Erwerbsfähige an sich dem SGB II/Jobcenter zuzuordnen wären.

Auch könnten Geflüchtete mit diesen Fiktionsbescheinigungen in den ersten drei Monaten des Aufenthalts von Leistungen ausgeschlossen sein (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II/§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XII). Ihnen müssten dann aber Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 3 ff. SGB XII gewährt werden.

## BAföG

Nur für Personen mit  
AE oder Fiktions-  
bescheinigung nach §  
24 AufenthG

Neuer Höchstsatz: 934 €  
incl. KV/PfIV/ Altersgrenze:  
45 Jahre/Zuverdienst: 520  
€/Vermögensfreibetrag:  
15.000 € bis 30 J.

Mit § 61 BAföG wird eine eigenständige Anspruchsgrundlage für Personen geschaffen,

- denen ein eAT nach § 24 AufenthG erteilt wurde, oder
- eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde,

vorausgesetzt, sie wurden erkenntnisdienlich behandelt oder, wenn die Fiktionsbescheinigung vor dem 1.6.2022 ausgestellt wurde, im AZR aufgenommen.

Eine weitere Hürde für die Bewilligung können auch die Regelungen zur Erstausbildung und weiteren Ausbildung nach § 7 BAföG darstellen, die in der Praxis nicht immer entsprechend der neueren Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ausgelegt werden.

Zu berücksichtigen sind auch die Regelungen zu den Voraussetzungen nach § 36 BAföG, wenn die Eltern die Angaben zum Einkommen nicht vorlegen bzw. nicht vorlegen können.

#### 4. Geflüchtete aus Russland

Viele männliche russische Studierende möchten nicht nach Russland zurückkehren, weil sie fürchten, zum Wehrdienst oder als Reservisten eingezogen zu werden.

Eine Asylantragstellung sollte jedoch sorgfältig abgewogen werden. Zwar bleibt ein bestehende Aufenthaltstitel zunächst erhalten, wenn er jedoch nicht verlängert wird, entfällt der rechtmäßige Aufenthalt und dann kann während eines laufenden Asylverfahrens keine neue Aufenthaltserlaubnis beantragt werden.

Sollte die Schutzgewährung abgelehnt werden, kann nach dem Asylverfahren eine Aufenthaltserlaubnis nur aus humanitären Gründen erteilt werden.

In vielen Fällen gibt es zunächst andere Optionen:

- Wenn russische Staatsangehörige ihre **Nationalpässe** wegen der Wehrpflicht nicht verlängern können, sollte ein Antrag auf einen Reiseausweis für Ausländer beantragt werden und kein Asylantrag gestellt werden.
- Mit einem **Antrag auf einen Aufenthaltstitels**, notfalls auch aus humanitären Gründen, z.B. zum vorübergehenden Verbleib nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG, bleibt der rechtmäßige Aufenthalt durch die Fiktionswirkung erhalten.

23

#### Asylanträge russischer Studierender

- Die **Wehrdienstentziehung** kommt als Verfolgungsgrund für russische Studierende in Betracht, weil es sich um einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg handelt.
- Nach der Anerkennungsrichtlinie, Art. 9 Abs. 2 e) gilt als Verfolgung die „Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter den Anwendungsbereich der Ausschlussklauseln des Artikels 12 Absatz 2 fallen,...“. Erfasst werden **Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder den Frieden**.
- Der EuGH stellt dazu fest, dass **Wehrpflichtige, die mit einem Einsatz rechnen müssen**, der diesen Kriterien entspricht, dann als Verfolgte gelten, wenn sie sich wegen des zu erwartenden Einsatzes dem Wehrdienst entziehen (EuGH v. 19.11.2020 – C-238/19).
- Dennoch haben das BAMF und die Verwaltungsgerichte syrischen Geflüchteten die Flüchtlingsanerkennung verweigert, wenn sie sich nur durch Flucht dem Wehrdienst entzogen haben.
- Das BAMF hat nun allerdings erklärt, dass die Asylanträge russischer Wehrpflichtiger weiterhin im Einzelfall geprüft würden, aber **eine Anerkennung der Regelfall sein dürfte**.

24